



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2019, Nr. 4

11. Februar 2019

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Vom 11. Februar 2019

Aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 sowie § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 05. Mai die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 28.09.2006 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 15.05.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Ordnung gilt für die Wahlen

- 1) der Mitglieder im Senat und
- 2) der Mitglieder in den Fakultätsräten.

2. § 2 Abs. 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 13 Abs. 1 bis 3 der Grundordnung; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG. Wer mehreren Gruppen oder Fakultäten angehört, ist nur in einer Gruppe oder Fakultät wahlberechtigt.
- (2) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 LHG (Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG), die in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben sind, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich.
- (3) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 LHG (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 LHG) oder in der Gruppe der Studierenden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 LHG) ausüben. Sie müssen dieses Wahlrecht bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung wahrnehmen.

- (4) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht stimmberechtigt.
 - (5) In sonstigen Fällen der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 LHG bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe bzw. Fakultät ausüben will.
 - (6) Erklärungen i. S. dieses Absatzes gelten einheitlich für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. Sie sind für die jeweilige Wahl bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich, danach unwiderruflich.
 - (7) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 29. Tag vor der Wahl.
3. § 2 Abs. 3 wird Abs. 8, in Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
- § 3 Zeitpunkt und Art der Wahlen
- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektorat festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.
 - (2) Die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten können gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, können gemeinsame Wahlorgane nach § 4 gebildet werden.
 - (3) Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13). Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 14,15).
- Die Wahl der Vertreter/innen der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für den Senat erfolgt fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
5. In § 5 Abs. 2 wird Nr. 4 wie folgt gefasst:
- „die Hinweise, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, dass die Wahl der Vertreter/innen der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für den Senat fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt und unter welchen Voraussetzungen sonst Mehrheitswahl stattfindet.“
6. In § 5 Abs. 2 wird als Nr. 5 eingefügt:
- „die Aufforderung, dass angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, ihr Wahlrecht,

ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1b (Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden) wahrnehmen, bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung ausüben müssen.“

7. In § 5 Abs. 2 wird als Nr. 6 eingefügt:

„die Hinweise, dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist, dass diese für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe ist und dass die Wahlberechtigung sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen bestimmt, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.“

8. In § 5 Abs. 2 wird Nr. 5 Nr. 7, Nr. 6 wird Nr. 8; Nr. 7 wird Nr. 9, Nr. 8 wird Nr. 10, Nr. 9 wird Nr. 11, Nr. 10 wird gestrichen, Nr. 11 wird Nr. 12, Nr. 12 wird Nr. 13

9. § 5 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 8 einen gültigen Studierendenausweis vorlegt,“

10. § 5 Abs. 2 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„dass wählbar nur ist, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 8 einen gültigen Studierendenausweis vorlegt,“

11. § 5 Abs. 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 Abs. 1, 3,4,7 und 8 sowie § 61 Abs. 2 LHG i. V. m. § 13 Grundordnung.“

12. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.“

13. In § 10 Abs. 2 werden die Nummern 3, 4 und 5 gestrichen.

14. § 10 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.“

15. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird Satz 2 gestrichen.

16. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird „dreimal“ ersetzt durch „zweimal“.
17. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen findet statt für die Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für die Wahlen zum Senat sowie dann, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.“
18. § 31 Abs. 2 Nr. 1 b wird ab Satz 3 wie folgt gefasst:
„Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber und als Stellvertreterin oder Stellvertreter festzustellen; die Stellvertretung findet ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages und in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt, dabei erfolgt die Zuordnung einer Vertretung in der Reihenfolge der Mitteilung der Verhinderung an der Sitzungsteilnahme. Ist die jeweilige Liste erschöpft, findet anstelle der Stellvertretung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein Gremienmitglied derselben Gruppe statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person kann maximal eine Stimme übertragen werden. Satz 4 bis 6 finden auch bei Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte gemäß § 9 Abs. 7 LHG Anwendung, wenn die jeweilige Liste erschöpft ist.“
19. § 31 Abs. 2 Nr. 2 wird ab Satz 3 wie folgt gefasst
„Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber und als Stellvertreterin oder Stellvertreter festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt;
§ 33 a Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Stellvertretung findet in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt, dabei erfolgt die Zuordnung einer Vertretung in der Reihenfolge der Mitteilung der Verhinderung an der Sitzungsteilnahme. Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mehr vorhanden, findet anstelle der Stellvertretung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein Gremienmitglied derselben Gruppe statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person kann maximal eine Stimme übertragen werden. Satz 7 bis 9 finden auch bei Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte gemäß § 9 Abs. 7 LHG Anwendung, wenn in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mehr vorhanden sind.“
20. In § 31 wird Abs. 3 wie folgt gefasst:
„Die weiteren Einzelheiten des Vertretungsverfahrens regelt die Verfahrensordnung der Gremien.“
21. In § 31 wird Abs. 4 Nr. 6 wie folgt gefasst:

„a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerberinnen/Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber / Stellvertreter,

b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerberinnen/Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber/Stellvertreter,“

22. § 32 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und der entsprechenden Ersatzbewerberinnen/Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber /Stellvertreter hochschulöffentlich bekannt.“

23. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird ab Nr. 5 wie folgt gefasst:

5. „bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und Ersatzbewerberinnen/Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber/Stellvertreter,

6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen und der Ersatzbewerberinnen/Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber/Stellvertreter mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,

7. die Namen der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.“

24. § 32 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlleiter hat die Gewählten und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten oder

Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen.“

25. § 32 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Annahme der Wahl können die Gewählten und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen.“

26. § 32 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.“

27. Nach § 33 wird ein § 33 a eingefügt:

„ § 33a Nachwahlen

Ist eine Ersatzbewerber/innen-Liste infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet. Ist zur Sicherstellung der Professorenmehrheit gem. § 10 Abs. 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat die Rektorin/der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Gremienwahlen für die ab dem 1. Oktober 2019 beginnende Amtszeit.

Freiburg, den 11. Februar 2019

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor